

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1953

Nummer 54

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 3. 6. 1953, Übergang der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaftsverwaltung vom Minister für Wirtschaft und Verkehr auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 705.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 15. 5. 1953, Zusammenarbeit der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bundeskriminalamt. S. 705.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 707.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

Bek. 12. 5. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 707. — RdErl. 15. 5. 1953, Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. S. 707.

H. Sozialminister.

11. 5. 1953, Ber. z. RdErl. 14. 3. 1953, Liste der zur Bekämpfung bakterieller Infektionskrankheiten zugelassenen Desinfektionsmittel. S. 708.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

Notiz. S. 708.

A. Landesregierung

Übergang der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaftsverwaltung vom Minister für Wirtschaft und Verkehr auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bek. v. 3. 6. 1953

1. Das Kabinett hat beschlossen, daß die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaftsverwaltung vom Minister für Wirtschaft und Verkehr auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übergeht.
2. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 10. Juni 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1953.

Arnold

Ministerpräsident.

— MBl. NW. 1953 S. 705.

1953 S. 705
geänd. d.
1954 S. 298

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

1953 S. 705 u.
Neufass.
1956 S. 902 u.

Zusammenarbeit der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bundeskriminalamt

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1953 —
IV E 5 — Tgb.Nr. 1528/52

Für die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamts mit dem Landeskriminalpolizeiamt und den Polizeibehörden sowie den anderen in Frage kommenden Landeseinrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 3 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalamts vom 8. März 1951 (BGBl. S. 165) gelten ab sofort nachstehende Richtlinien:

„Vorläufige Richtlinien für den Austausch kriminalpolizeilicher Nachrichten, Meldungen und sonstiger Unterlagen zwischen dem Landeskriminalpolizeiamt und dem Bundeskriminalamt.“

Das Landeskriminalpolizeiamt übermittelt dem Bundeskriminalamt folgende Nachrichten und Unterlagen:

1. Ausfertigungen der im Landesbereich aufgenommenen Zehnfingerabdruckblätter einschl. Lichtbilder;
2. Einzelfinger- und Handflächenabdrücke von gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Einbrechern, Räubern, Erpres-

sern, Hotel-, Museums- und Autodieben, Einmietedieben und -betrügern, Drohbriefschreibern sowie von Personen, die verdächtig sind, zu den erwähnten Tätergruppen zu gehören;

das gilt nur von solchen Tätern, die für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung sind oder von denen auf Grund ihrer Lebensführung, ihres Hanges zur Begehung strafbarer Handlungen oder der im Einzelfalle gezeigten Stärke verbrecherischen Willens zu erwarten ist, daß sie es in Zukunft werden;

3. Tatortfinger- und -handflächenabdrücke, deren Auswertung innerhalb des Landes nicht zur Täteridentifizierung geführt hat, bei denen jedoch angenommen werden kann, daß der Spurenverursacher in anderen Ländern bekannt ist;
4. Meldungen und sonstige Nachrichten über Straftaten bekannter und unbekannter Täter, soweit diese für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung oder Interesse sind, gemäß den allgemein für den kriminalpolizeilichen Nachrichtendienst (kriminalpolizeiliche Nachrichtensammlung und -auswertung) verbindlichen Grundsätzen;
5. Nachrichten über Straftaten und kriminalpolizeilich bedeutsame Ereignisse, die
 - a) über den Bereich eines Landes hinaus in besonderem Maße Aufsehen und Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen haben oder hervorzurufen geeignet sind;
 - b) bei Gefahr unmittelbar bevorstehender Wiederholung, z. B. serienmäßiger Begehung, eine sofortige Warnung im gesamten Bundesgebiet notwendig machen;
 - c) wegen ihrer Eigenart von überörtlichem kriminalistischem Interesse sind;
6. a) alle bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen sichergestellten Hülsen und Geschosse;
 - b) je zwei Vergleichshülsen und -geschosse aller aus kriminalpolizeilicher Veranlassung sichergestellten Schußwaffen;
7. Handschriften, Maschinenschriften (Tatschriften und Vergleichsmaterial) bekannter und unbekannter schreibender Täter, soweit eine Wiederholung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei dem Täter festgestellt oder zu erwarten ist;

1953 S. 706
geänd. d.
1954 S. 429

8. a) Tatwerkzeugspuren, die im Lande nicht auswertbar sind, von denen jedoch den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie durch Auswertung über den Rahmen des Landes hinaus zur Aufklärung von Straftaten reisender Täter dienen können;

b) Tatwerkzeuge unter den gleichen Voraussetzungen;

9. Selbstmord- und Selbstmordversuchstatistik des Landes;
10. Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes."

Soweit die Polizeibehörden nach der bisherigen Übung unmittelbaren Schriftwechsel mit dem Bundeskriminalamt geführt haben (Übersendung der Zehnfingerabdruckblätter, Personenfeststellungsverfahren, Ausschreiben für das Bundeskriminalblatt, Fahndungsersuchen für das Ausland, Ersuchen um Aufnahme von Fahndungen im Deutschen Fahndungsbuch, sonstige Fälle besonderer Eilbedürftigkeit), verbleibt es bis auf weiteres bei diesem Verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 705.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsrat Dr. K. Giese zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 707.

G. Arbeitsminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 12. 5. 1953 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
L. Schell, Breinig, Hauptstr. 31	C Nr. 2/53 vom 9. 4. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Heinrich Bode, Brilon, Rochusstr. 21	B Nr. 76/51 vom 14. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Heinrich Heilenkötter, Steinbruchbesitzer, Billerbeck-Bombeck Nr. 27	B Nr. 2/51 vom 28. 11. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Theobald Fehmer, Sprengmeister, Billerbeck-Bombeck Nr. 25	C Nr. 1/51 vom 28. 11. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Fritz von der Höh, Mülheim (Ruhr), Saarner Str. 410	A Nr. 6/52 1952	Gewerbeaufsichtsamt Essen

— MBl. NW. 1953 S. 707.

Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO

RdErl. d. Arbeitsministers v. 15. 5. 1953 — II — 2 — 640 40 (II 12/53)

Auf Grund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO erkenne ich anstelle des fr. Reichsversicherungsamts als Lehrgänge im Sinne dieser Vorschrift die Lehrgänge bei den nachstehend aufgeführten Lehranstalten an:

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

1. Dentistisches Institut Köln in Köln, An der Rechtsschule 8—10,
2. Bibelschule für Innere und Äußere Mission in Wiedenest, Oberbergischer Kreis.

Die hiernach von den Leitern der Lehranstalten auszustellenden Bescheinigungen sind nach folgendem Muster zu vollziehen und mit dem Dienstempel zu versehen:

Bescheinigung

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) wird

dem — der —
geboren am in.....
hiermit bescheinigt, daß er — sie — in der Zeit
vom bis
an einem Lehrgang bei der
in als
teilgenommen hat.

Der Lehrgang ist durch Erlaß des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom Nr. als Lehrgang im Sinne des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt.

Dienststempel

Ort, Datum,
Unterschrift.

Ich halte es für erforderlich, daß die Ersatzzeitscheine von den Leitern der Lehranstalten für die Zeit vom 1. Januar 1949 an in allen Fällen ausgestellt und den Lehrgangsteilnehmern übermittelt werden, in denen durch die Teilnahme am Lehrgang die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses mindestens für die Zeit eines Beitragszeitraums ausgeschlossen war.

An die Träger der Sozialversicherung
und die Aufsichtsbehörden
nachrichtlich

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 707.

H. Sozialminister

Liste der zur Bekämpfung bakterieller Infektionskrankheiten zugelassenen Desinfektionsmittel

Berichtigung zum RdErl. d. Sozialministers v. 14. 3. 1953 — II B/3a — 22-4 — MBl. NW. S. 441/444 — v. 11. 5. 1953

In der Liste der zur Bekämpfung bakterieller Infektionskrankheiten zugelassenen Desinfektionsmittel ist in der letzten Zeile Schwermetall/Sublimat unter Gebrauchslösungen in Prozent zur Desinfektion der Hände statt „1“ zu setzen „0,1“.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 708.

Notiz

Erteilung des Exequats an den Kolumbianischen Generalkonsul in Hamburg, Cayetano Suarez Pinzon

Die Bundesregierung hat dem Kolumbianischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Cayetano Suarez Pinzon, am 13. Mai 1953 das Exequat für die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erteilt.

Die Anschrift des Kolumbianischen Generalkonsulats lautet: Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 17a, Tel. 34 56 66 und 35 54 20. Sprechzeiten 9—13 Uhr, sonnabends 9—12 Uhr.

— MBl. NW. 1953 S. 708.